

Satzung

der Schwimmfreunde Stühlingen e.V.

in der Fassung vom 10.11.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schwimmfreunde Stühlingen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stühlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter VR 621015 eingetragen. Er führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele, Vergütungen & Aufwendungsersatz

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO), im Besonderen durch:
 - a. Förderung des Schwimmsportes, insbesondere mittels Durchführung von Schwimmkursen, sportlichen Wettkämpfen und weiteren Freizeitveranstaltungen für alle Altersschichten auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbetrieben,
 - b. entsprechende Maßnahmen, um das örtliche Schwimmbad als Freizeit- und Schulsportanlage zu erhalten, insbesondere durch Erstellen von Betriebs- und Sanierungskonzepten, Beschaffung von finanziellen Mitteln über Mitgliedsbeiträge, Spenden und kulturellen Veranstaltungen,
 - c. entsprechende Maßnahmen, um Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des örtlichen Schwimmbades zu steigern, insbesondere durch kontinuierlichen Ausbau des Freizeitangebotes und einer Verbesserung der bestehenden Infrastruktur auf dem Badegelände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend von § 27 Abs. 4 S. 2 BGB beschließen, den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung (z.B. den steuerfrei bleibenden Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EstG) zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
Die Ehrenamtspauschale kann sowohl an Vereinsmitglieder als auch an Nichtmitglieder gezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Ziele des Vereins Schwimmfreunde Stühlingen e.V. einsetzt, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht beitragsverpflichtet.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann nur jährlich erfolgen und ist dem Vorstandschriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - b. oder wegen grobem unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb des Vereinslebens,
 - c. oder bei wiederholtem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines,
 - d. oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein. Die Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bleiben bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wobei mindestens acht Tage vor dem Termin hierzu einzuladen ist.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Stadt Stühlingen und auf der digitalen öffentlichen Plattform „crossiety App“. Mitglieder, welche nicht in der Gemeinde Stühlingen Wohnhaft sind, werden schriftlich eingeladen (an zu letzt bekannte Adresse).

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn mindestens der dritte Teil aller Mitglieder oder der Vorstand die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie dem Vorstand nicht durch diese Satzung zugeordnet werden, insbesondere für die:
 - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereines.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden beurkundet.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. drei gleichberechtigten Vorsitzenden, nachfolgend als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 3. Vorsitzender bezeichnet,
 - b. dem Kassierer,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. bis zu fünf Beisitzern.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Verein als Mitglied angehören.

2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und über Aufgaben, die ihm durch diese Satzung übertragen werden. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden zu ersetzen.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Alleinvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende berufen die notwendigen Sitzungen des Vorstandes ein und leiten sie.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Mindestalter für den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden beträgt 21 Jahre, bei sonstigen Vorstandsmitgliedern 18 Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt, bis sein Amtsnachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer. Diesen steht das Recht zu, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.
3. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen durchführt.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei sich mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung aussprechen müssen. Der Antrag auf Auflösung des Vereines muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stühlingen mit der Auflage, dasselbe zu verwalten, bis am Ort wieder ein Schwimmfreunde Verein entsteht. Diesem ist das Vermögen zu übertragen, sofern er die in § 2 angegebenen Zwecke verfolgt und vom zuständigen Finanzamt ebenfalls als gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Sollte sich innerhalb von 6 Jahren kein solcher Verein gründen, so hat die Stadt Stühlingen das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung löst die vorherige Satzung, welche durch die Mitgliederversammlung vom 25.07.2004 mit Nachtrag vom 21.11.2004 gefasst wurde, ab und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stühlingen den 10.11.2024

Michael Basler
1. Vorsitzender

Valerie Isele
2. Vorsitzende

Pascal Blank
3. Vorsitzender